Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. November 2020
(OR. en)

12870/20

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0277(NLE)

SCH-EVAL 186
DATAPROTECT 122
COMIX 538

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	10. November 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11844/20
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Estland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Estland festgestellten Mängel, der am 10. November 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Estland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen[1], insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gegenstand dieses an Estland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 9090 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

(2) Das Ortsbesichtigungsteam begrüßte folgende Vorgehensweisen als gute Praxis: Die Polizei- und Grenzschutzbehörde und die estnische Datenschutzaufsichtsbehörde (EDPI) akzeptieren digital signierte Auskunftsersuchen betroffener Personen, die Polizei- und Grenzschutzbehörde übermittelt der EDPI vierteljährlich Statistiken über die Auskunftsersuchen betroffener Personen, und das Außenministerium überprüft pro Jahr bis zu fünf Konsulate.

[1] ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere in Bezug auf die Vorgabe, eine wirksame Überwachung sicherzustellen und durchzuführen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 5, 16 und 17 vorrangig umgesetzt werden.

(4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt Estland der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Estland sollte

Rechtsvorschriften

1. die Bestimmungen der EU-Datenschutzreform baldmöglichst ordnungsgemäß umsetzen;

Datenschutzaufsichtsbehörde

2. sicherstellen, dass die estnische Datenschutzaufsichtsbehörde (im Folgenden „EDPI“) die Überprüfungen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Schengener Informationssystem II (im Folgenden „SIS II“) unverzüglich abschließt;

3. gewährleisten, dass künftige Überprüfungen der Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS II und im VIS umfassend sind und gemäß internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden. Insbesondere sollte die EDPI im Rahmen der VIS-Überprüfung Inspektionen in konsularischen Vertretungen und in den Räumlichkeiten der externen Dienstleister durchführen;

4. sicherstellen, dass im Nachgang zu den von der EDPI durchgeführten SIS II- und VIS-Inspektionen verstärkt Folgemaßnahmen ergriffen werden, indem entweder eine konkrete Frist für die Umsetzung der Empfehlungen festgelegt wird oder der für die Verarbeitung Verantwortliche angehalten wird, die EDPI binnen einer vorgeschriebenen Frist über die Umsetzung der Empfehlungen zu informieren;

5. gewährleisten, dass die EDPI häufig die Vorgangsprotokolle zu SIS-II- und VIS-Daten, einschließlich Zugangsprotokollen, zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle analysiert;

Rechte betroffener Personen

6. sicherstellen, dass die Polizei- und Grenzschutzbehörde und die EDPI in ihren Antworten auf Auskunftsersuchen betroffener Personen über das Recht informieren, bei der EDPI und bei Gericht Beschwerde einzulegen;

7. gewährleisten, dass betroffene Personen, deren Auskunftsersuchen stattgegeben wurde, im entsprechenden Antwortschreiben nicht nur darüber unterrichtet werden, dass ihre Daten im SIS II verarbeitet werden, sondern auch über den Inhalt der verarbeiteten Daten informiert werden und dazu eine Kopie der Daten erhalten;

8. sicherstellen, dass die betroffenen Personen den Visumantragsformularen klar entnehmen können, wer im Rahmen der Erteilung von Schengen-Visa für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist;

9. dafür sorgen, dass die betroffenen Personen nicht nur in den Häfen sondern auch in den Räumlichkeiten des Grenzschutzpostens über ihre Rechte in Bezug auf VIS-Daten informiert werden;

Visa-Informationssystem

10. klarstellen, wer für die Verarbeitung personenbezogener Daten im nationalen VIS verantwortlich ist, insbesondere welche Aufgaben das Innenministerium, die Polizei- und Grenzschutzbehörde sowie das Außenministerium haben und wie die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen diesen Behörden geregelt ist;

11. gewährleisten, dass im Vertrag zwischen dem Außenministerium und dem externen Dienstleister klar darauf hingewiesen wird, dass die EDPI in den Räumlichkeiten des externen Dienstleisters Inspektionen durchführen kann;

12. im Einklang mit den Fristen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der VIS-Verordnung und Artikel 16 des VIS-Ratsbeschlusses sicherstellen, dass die Vorgangsprotokolle zu VIS-Daten – einschließlich Zugangsprotokollen sowie Protokollen, die in allen für die Verarbeitung von VIS-Daten relevanten Anwendungen (wie PIKO, KOMET und POLIS) gespeichert sind – nach Ablauf der in Artikel 23 Absatz 1 der VIS-Verordnung genannten Aufbewahrungsfrist höchstens ein Jahr gespeichert werden;

13. dafür sorgen, dass das Außenministerium seine Eigenkontrolle in Bezug auf die Einhaltung der VIS-Rechtsvorschriften verstärkt, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, unter anderem indem der Datenschutzbeauftragte des Außenministeriums aktiv in die entsprechenden Tätigkeiten einbezogen wird;

14. sicherstellen, dass der (die) für die Verarbeitung im VIS Verantwortliche(n) sich regelmäßig einer Eigenkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS unterzieht (unterziehen) und dazu u. a. die Protokolldateien regelmäßig analysiert (analysieren), um die datenschutzrechtliche Kontrolle zu gewährleisten; den (die) für die Verarbeitung Verantwortliche(n) anhalten, spezielle Tools einzusetzen, mit denen Protokolle automatisch anhand unterschiedlicher Kriterien durchsucht werden, um die Genauigkeit der Datenverarbeitung zu überwachen und zu bestätigen;

15. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten vollständig umsetzen und sicherstellen, dass der Zugang zu VIS-Daten für ebendiese Zwecke den darin festgelegten Anforderungen und Verfahren entspricht;

Schengener Informationssystem

16. sicherstellen, dass die Vorgangsprotokolle zu SIS-Daten – einschließlich Zugangsprotokollen sowie Protokollen, die in allen für die Verarbeitung von SIS-Daten relevanten Anwendungen (wie POLIS, UUSIS, PIKO und KOMET) gespeichert sind – gemäß Artikel 12 Absatz 4 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Ratsbeschlusses nach ihrer Erstellung nicht länger als drei Jahre gespeichert werden, sofern sie nicht im Rahmen laufender Überwachungsverfahren benötigt werden;

17. gewährleisten, dass die Empfehlung aus der vorherigen Schengen-Evaluierung umgesetzt wird und SIS-Protokolle unverzüglich automatisch gelöscht werden;

18. sicherstellen, dass die Polizei- und Grenzschutzbehörde ihre Eigenkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im N.SIS verstärkt und sich regelmäßig einer solchen Kontrolle unterzieht;

19. sicherstellen, dass die Polizei- und Grenzschutzbehörde die Protokolldateien regelmäßig analysiert, um die datenschutzrechtliche Kontrolle zu gewährleisten; die Behörde dazu anhalten, zu diesem Zweck verstärkt spezielle Tools für die automatisierte Protokollanalyse einzusetzen;

20. die Politik des Zugangs zu SIS-Daten, wonach die Nutzer aller Anwendungen auf SIS-Ausschreibungen zugreifen können, überprüfen und erforderlichenfalls die Nutzerprofile und Zugangsrechte im Einklang mit Artikel 28 der SIS-II-Verordnung und Artikel 43 des SIS-II-Ratsbeschlusses und mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Ratsbeschlusses überarbeiten und den Zugriff der Nutzer auf SIS-Daten strikt auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendige Maß beschränken;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

21. sicherstellen, dass der von der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das SIS II angenommene Leitfaden zur Ausübung des Auskunftsrechts auf der Website der EDPI abrufbar ist.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident